



## Ordnungsnummer

6/7

# **Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Stuttgart (Sondernutzungssatzung, SoNuS)**

vom 22. Oktober 2020<sup>1</sup>

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 26 vom 30. Juni 2022

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 22.10.2020 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie der §§ 16, 17, 18 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Stuttgart (Sondernutzungssatzung, SoNuS) beschlossen:

### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Stuttgart, soweit die Landeshauptstadt Stuttgart Baulastträger ist.

### **§ 2 Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG und § 16 Abs. 1 Satz 1 StrG). Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt (§ 16 Abs. 6 StrG, § 8 Abs. 6 FStrG);
2. es sich nicht um eine Bundesfernstraße handelt und die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 StrG);
3. wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 StRG oder nach § 8 Abs. 10 FStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

---

<sup>1</sup> zuletzt geändert am 22. Juni 2023 (Amtsblatt Nr. 39 vom 28. September 2023)

(3) Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Luftraum der öffentlichen Straße hineinragen, aber nicht auf der Straße stehen, bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis, sofern eine Restgehwegbreite von 2,00 m vorhanden ist.

### **§ 3 Sondernutzungsgebühren**

(1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis, Anlage 1 und dem Verzeichnis der Straßengruppen, Anlage 2 und Anlage 2.1 erhoben. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 Abs. 2.

(2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben

1. für Plakatafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden;
2. für Informationsstände politischer Parteien, karitativer, kirchlicher, gemeinnütziger Organisationen;
3. für Veranstaltungen, die nach der Satzung zur Förderung von Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine gefördert werden, wie z. B. Bürger-, Straßen- und Stadtteilstände;
4. für die vorübergehende Benutzung von Feldwegen durch Bauherren und deren Beauftragte im Anschluss an ein Bodenordnungsverfahren;
5. für Fahrradständer ohne Reklameaufschrift;
6. für das Herstellen von Pflanzlöchern, Pflanzbeeten und das Anbringen von Rankschutzgittern für Fassadenbegrünung;
7. für Warenautomaten, die lediglich bis einschließlich 0,30 m in den Luftraum der Straßen hineinragen;
8. für Werbung auf Bauzäunen, sofern sie von der Stuttgarter Marketing GmbH durchgeführt wird;
9. bei Werbung am Ort der eigenen Leistung;
10. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.

(3) Die Sondernutzungsgebühr kann für die lfd. Nr. 6 und 7 des Gebührenverzeichnisses nach Anlage 1 im Ausnahmefall auf bis zu 50 % der Regelgebühr des Gebührenverzeichnisses ermäßigt werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

(4) Sofern auf Grund einer Rechtsnorm oder behördlichen Anordnung für einen bestimmten Zeitraum eine Sondernutzung nicht ausgeübt werden kann, kann die für diesen Zeitraum anfallende Gebühr auf begründeten Antrag erstattet werden.

### **§ 3a Außengastronomieflächen**

Gebühren der lfd. Nr. 4a) und b) des Gebührenverzeichnisses nach Anlage 1 werden für Sondernutzungen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 nicht erhoben.

## **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte,
  2. derjenige, welcher eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt oder
  3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Änderung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 und 2. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.
- (3) Wiederkehrende Monatsbeträge werden jeweils am Beginn eines jeden Kalendermonats und wiederkehrende Jahresbeiträge jeweils am Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne weitere Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (4) Wird eine erlaubte Sondernutzung in geringerem Umfang in Anspruch genommen, als erlaubt worden ist, kann die Sondernutzungsgebühr dem tatsächlichen Umfang der Sondernutzung entsprechend geändert werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Umfangs der Sondernutzung nachweist. Die Anpassung erfolgt mit Ablauf des Tages, an dem der schriftliche Nachweis der geringeren Nutzung bei der Stadt eingeht.

## **§ 6 Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Erlaubnis oder der Genehmigung.
- (2) Wird die Sondernutzung zu einem früheren Zeitpunkt aufgegeben, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Tages, an dem die schriftliche Anzeige des Sondernutzungsberechtigten bei der Stadt eingeht oder die Anzeige dort zur Niederschrift erstattet wird.

## **§ 7 Unerlaubte Sondernutzungen**

(1) Erfolgt die Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis, werden gleichwohl Gebühren erhoben.

(2) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahme-genehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.

(3) Die Verpflichtung zur Gebührenerichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

## **§ 8 Übergangsvorschriften**

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden rechtlichen Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus nach § 57 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzungen gelten, werden vom Inkraft-Treten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Stuttgart vom 6. Juli 1994 (Amtsblatt Nr. 29 vom 21. Juli 1994), zuletzt geändert am 16. November 2017 (Amtsblatt Nr. 48 vom 30. November 2017)) außer Kraft.

**Satzung  
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen  
an öffentlichen Straßen in Stuttgart  
(Sondernutzungssatzung, SoNuS)**

**- Historie -**

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
22.10.2020	338/2020 Neufassung	26 vom 30.06.2022	01.01.2021
23.09.2021	255/2021	41 vom 14.10.2021	01.01.2021
22.06.2023	760/2022	39 vom 28.09.2023	29.09.2023